

2.2

# Juristen und Jurisprudenz im Wallis zur Zeit des Kardinals Schiner

von Prof. Dr. Louis Carlen

## 1. Matthäus Schiner und das Recht

Stellen wir zuerst die Frage nach Matthäus Schiners Stellung zum Recht. Verfolgt man den Studiengang Schiners, ergibt sich, daß er den ersten Unterricht bei seinem Oheim Pfarrer Nikolaus Schiner in Ernen genoß. Von diesem wird angenommen, daß er, wie viele Walliser, in Pavia studiert hat.<sup>1)</sup> Dann kam Matthäus an die Landesschule nach Sitten. Von da weg sind die Studienorte unsicher. Albert Büchi meint, daß die Angaben über Studien in Zürich und beim berühmten Humanisten Heinrich Wölflin in Bern nicht glaubhaft erscheinen.<sup>2)</sup> Dagegen ist das Studium beim italienischen Humanisten Theodor Lucinus in Como erwiesen.<sup>3)</sup> Es scheint, daß keiner der Lehrer Schiners eine ausgesprochene juristische Bildung hatte, sondern daß es sich um humanistisch gebildete Männer handelte, so daß sich Schiner bei ihnen keine umfassenderen Rechtskenntnisse aneignen konnte. Immerhin zeigen gerade die neueren Studien von Guido Kisch, daß die Humanisten sich auch mit dem Recht auseinandersetzten und daß das «humanistische Rechtsdenken», besonders wo es an die juristischen und philosophischen Grundlagen der Rechtsordnung rührt und die geistesgeschichtlichen Grundfragen der Jurisprudenz betrifft, einen nicht unbedeutenden Platz in der Ideengeschichte einnimmt.<sup>4)</sup> Die Angabe in einer Edition des *Diariums* (1483—1500) Joh. Burckardi, wonach Matthäus Schiner Dr. juris utriusque geworden sei, bezeichnet Büchi als eine Fehllesung.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> *Albert Büchi*, *Kardinal Matthäus Schiner als Staatsmann und Kirchenfürst*, II (hsg. v. *Franz Jos. Emil Müller*), Freiburg 1937, S. 393.

<sup>2)</sup> A. a. O., I, Zürich 1923, S. 17 f.

<sup>3)</sup> A. a. O., I, S. 18 f.

<sup>4)</sup> *Guido Kisch*, *Erasmus und die Jurisprudenz seiner Zeit*, Basel 1960; *Ders.*, *Humanismus und Jurisprudenz. Der Kampf zwischen mos italicus und mos gallicus an der Universität Basel*, Basel 1955. Vgl. auch *Slavomir Condinari*, *Humanismus und Rechtswissenschaft*, Innsbruck 1947; *Franz Wiacker*, *Einflüsse des Humanismus auf die Rezeption*, *Zeitschr. für gesamte Staatswissenschaft* 100 (1940), S. 423; *Ders.*, *Gründer und Bewahrer*, Göttingen 1959, S. 44; *Winfried Trusen*, *Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland*, Wiesbaden 1962, S. 108 f. — Gegen die Meinung einer Juristenfeindlichkeit des Humanismus *Wolfgang Kunkel* in *Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, germ. Abt.* 61 (1941), S. 445.

<sup>5)</sup> *Büchi*, a. a. O., I, S. 19, No. 5.

Trotzdem scheint Schiner über vielfältige juristische Kenntnisse verfügt zu haben. Büchi berichtet, allerdings ohne eine Quelle anzugeben, daß der Kardinal Pandekten und römisches Recht gekannt habe.<sup>6)</sup> Wir treffen jedoch in keinem Schiner-Brief römisch-rechtliche Zitate oder Hinweise auf juristische Literatur. Seine jahrelange Tätigkeit in Verwaltung und Rechtsprechung waren dazu angetan, sich in der Praxis immer wieder mit dem Recht zu befassen. Dazu kamen Prozesse in eigener Sache, aber auch solche von größerem Ausmaß, wie z. B. der Berner Jetzerprozeß von 1508—09, in dem Schiner als Richter amte.<sup>7)</sup> Schließlich waren im Domkapitel von Sitten und im Gelehrtenkreis, mit dem sich Schiner umgab, auch juristisch gebildete Männer, wie wir noch zeigen werden.

Wenn auch Widmungen von Zeitgenossen an einen einflußreichen Kirchenfürsten und Staatsmann mit Vorsicht aufzunehmen sind, und Übertreibungen dabei nicht selten sind, verdient das Urteil eines bedeutenden Juristen der Zeit in einer solchen Widmung Beachtung. Claudius Cantiuncula (ca. 1490—1549)<sup>8)</sup>, der u. a. 1518—1524 Professor legum an der Universität Basel war und als «einer der hervorragendsten Juristen des 16. Jahrhunderts»<sup>9)</sup> bezeichnet wird, veröffentlichte 1520 in Basel das juristische Werk «Topica», das er Kardinal Schiner widmete, in dessen richterlichem Wirken er die Gerechtigkeit (aequitas) verkörpert findet.<sup>10)</sup>

In einem Schreiben vom 9. Juli 1507 lobt der deutsche Humanist und Pädagoge Jakob Wimpheling (1450—1528) Bischof Matthäus Schiner wegen seiner Rechtsprechung: «quippe quod — justitiam ministres, lites subditorum absque mora et magnis impensis (sortem inter-dum excedentibus) dirimas».<sup>11)</sup>

## 2. Die Juristen

In welchem Maße besuchten Walliser zur Zeit Kardinal Schiners und der ihm vorausgehenden Zeit Hochschulen? Für die Epoche von 1460 bis zum Tode Schiners am 1. Oktober 1522 lassen sich an Universitäten folgende Zahlen von Immatrikulierten aus dem Wallis feststellen: in Heidelberg 2, Freiburg i. Br. 4, Orléans 4, Köln 58<sup>1)</sup>, Basel 65<sup>2)</sup>, Paris 5<sup>3)</sup>, Wien 4.<sup>3a)</sup>

<sup>6)</sup> A. a. O., I, S. 20.

<sup>7)</sup> Die Literatur über den Jetzerprozess bei Büchi, a. a. O., S. 117.

<sup>8)</sup> Guido Kisch, Erasmus und die Jurisprudenz seiner Zeit, S. 90 und dort zitierte Literatur; Ders., Claudius Catinuncula und die Lehre von Recht und Billigkeit, Publication du Centre européen d'études Burgono-Médianes No. 6 (Bâle 1964), S. 84 ff.

<sup>9)</sup> Rudolf Wackernagel, Geschichte der Stadt Basel, III, Basel 1924, S. 429.

<sup>10)</sup> Text abgedruckt bei Albert Büchi, Korrespondenzen und Akten zur Geschichte des Kard. Matth. Schiner, II, Basel 1920, No. 742, und bei Kisch, Erasmus und die Jurisprudenz seiner Zeit, S. 174, No. 33.

<sup>11)</sup> Büchi, Korrespondenzen, II, No. 93.

Leider geht aus den Universitätsmatrikeln meist nicht hervor, welche Studienrichtung die einzelnen Studenten einschlugen. Wir haben jedoch gute Gründe anzunehmen, daß ein nicht unbeträchtlicher Prozentsatz von ihnen Rechtsstudien oblagen, da diese für das Fortkommen und den Aufstieg in der engeren Heimat Bedeutung hatten. Zahlreiche Studierende, wie sich das vor allem für jene feststellen läßt, die an die Basler Universität zogen, waren *baccalaurei artium*, die meist später im Klerikerstand wieder begegnen. Dagegen läßt die spätere Laufbahn als Notar oder in öffentlicher Beamtung verschiedener ehemaliger Studenten vermuten, daß sie Jura studiert hatten. Von den Kölner Studenten begegnet ungefähr ein Fünftel später in juristischen oder öffentlichen Funktionen, vor allem Adrian von Riedmatten, der 1529—1548 den Bischofsstuhl von Sitten innehatte und versuchte, ein neues Landrecht zu schaffen, der im Verwaltungsdienst Schiners stehende Johannes von Riedmatten, die Landeshauptmänner Johann Zentriegen und Simon In-Albon, Domherr Walter Sterren, Notar Johannes Eschimann, Stefan Maxen, Meier und Bannerherr von Raron, und Nikolaus Stella, Bürgermeister von Sitten.<sup>4)</sup> Von den Pariser Studenten verdient besondere Erwähnung Magister artium Jakob Walker, der 1511—1534 als kaiserlicher Notar in Brig und Umgebung verschiedene Dokumente verurkundete. Er war Humanist und pflegte mit Heinrich Glarean, Beatus Rhenanus und Johannes Amerbach Briefwechsel.<sup>5)</sup>

Von den 65 Wallisern, die im Zeitraum von 1462—1522 in Basel immatrikuliert waren, treten folgende in öffentlichen oder rechtlichen Funktionen auf:

1. Petrus Sartorius von Raron erscheint 1467 als Notar.<sup>6)</sup>
2. Mauritius Kleinmann von Brig war bis zu seinem Tode vor dem 7. Mai 1599 in Brig als Notar und Stadtschreiber tätig.<sup>7)</sup> Er gehört in den Kreis jener gelehrten Stadtschreiber der Schweiz, die wesentlichen Einfluß auf das politische Geschehen im städtischen Gemeinwesen nahmen.<sup>8)</sup>

<sup>1)</sup> *Alfred Grand*, Walliser Studenten auf auswärtigen Hochschulen, BWG IV (1910), S. 100 ff.

<sup>2)</sup> *Hans Georg Wackernagel*, Die Matrikel der Universität Basel, I, Basel 1951, S. 39, 61, 77, 87, 98, 160, 168, 128, 18, 82, 274 f., 240, 302, 269, 119, 327, 16, 23, 253, 311, 236, 22, 256, 360, 187, 263, 233 f., 352, 103, 300, 111, 180, 159, 334, 159, 218, 222, 351, 304.

<sup>3)</sup> *Emile Chatelaine*, Les étudiants suisses à l'Ecole pratique des Hautes études, Paris 1891.

<sup>3a)</sup> *Felix Maissen / Anton Gattlen*, Verzeichnis der an der Universität Wien immatrikulierten Walliser Studenten (1377—1794), Vallesia XXII (1967), S. 139.

<sup>4)</sup> *Grand*, a. a. O., S. 118 ff.

<sup>5)</sup> *Louis Carlen*, Magister Jakob Walker, ein Walliser Humanist, Walliser Jahrbuch 32 (1963), S. 21 ff.

<sup>6)</sup> *Gemeindearchiv Niedergesteln*, H 7. Wir ergänzen die Angaben Wackernagels aus unveröffentlichten Quellen und neuerer Literatur.

<sup>7)</sup> *Louis Carlen*, Zur Geschichte von Brig, Brig 1965, S. 23.

<sup>8)</sup> Vgl. *Ferdinand Elsener*, Notare und Staatsschreiber, Köln/Opladen 1962 und dort S. 29 ff. verzeichnete Literatur.

3. Franciscus de Platea war 1478 Kastlan von Sitten und 1487—1489 Landvogt von St. Maurice.<sup>9)</sup>
4. Nikolaus Furer war Notar in Sitten, 1527 Vizelandeshauptmann.<sup>10)</sup>
5. Anton Teiler war 1525 Kastlan von Simplon.<sup>11)</sup>
6. Stefan Furer war Notar und 1487—1506 Domherr in Sitten.<sup>12)</sup>
7. Johannes de Gradibus war nach seiner Immatrikulation in Basel 1479 an der Universität Orleans als in legibus baccalaureus immatrikuliert und wird 1511 als Dr. jur. utr. bezeichnet, Domherr von Sitten.<sup>13)</sup>
8. Simon In-Albon tritt 1516 als Anwalt vor dem Gericht des bischöflichen Statthalters auf, 1516 Großkastlan von Visp und 1518 Landeshauptmann.<sup>14)</sup>
9. Stefan Maxen war seit 1506 als Notar tätig, 1522 Meier von Raron und 1530—1531 Landeshauptmann.<sup>15)</sup>
10. Franciscus Malnati erscheint 1538—1576 als Notar.<sup>16)</sup>
11. Johannes Roten war Notar und schrieb als solcher 1489 die Dorfstatuten von Unterbäch, 1504—1505 Sekretär des Landrates, übte 1514—1515 vereinzelt richterliche Tätigkeit aus, 1516—1517 Landvogt im Unterwallis und 1519 Landeshauptmann.<sup>17)</sup>
12. Petrus Riedmatten, gest. 1519, war Bannerherr von Visp.<sup>18)</sup>
13. Georg Supersaxo, der bekannte Gegenspieler Kardinal Schiners und rührige Politiker (ca. 1450—1529), 1478 Zendenhauptmann von Sitten, 1482—1495 Landesschreiber und 1490—1491 Kastlan von Brig.<sup>19)</sup>
14. Peter Imoberdorf war Notar, 1502 Bürgermeister von Sitten und 1498 Kastlan von Martinach.<sup>20)</sup>
15. Johannes Stepfer war 1499 und 1502 Landratsbote und Kastlan von Brig.<sup>21)</sup>

Im Domkapitel von Sitten saßen verschiedene Juristen. Von den 76 Domherren, die sich für die Zeit von 1490—1525 in Sitten urkundlich nachweisen lassen, besaßen mindestens 22 einen akademischen Grad, sei es das Bakalaureat, Lizenziat oder Doktorat der Rechte, der Theologie

<sup>9)</sup> *Wackernagel*, a. a. O., I, S. 274.

<sup>10)</sup> A. a. O., I, S. 274.

<sup>11)</sup> A. a. O., I, S. 182.

<sup>12)</sup> *Dionys Imesch*, Das Domkapitel von Sitten zur Zeit des Kardinals M. Schiner, BWG VI, S. 75.

<sup>13)</sup> *Grand*, a. a. O., S. 115 f.; *Imesch*, a. a. O., S. 65.

<sup>14)</sup> *Hans Anton von Roten*, Die Landeshauptmänner von Wallis, BWG X (1948), S. 202 ff.

<sup>15)</sup> A. a. O., S. 259 ff.

<sup>16)</sup> Walliser Wappenbuch, Zürich 1946, S.158.

<sup>17)</sup> v. *Roten*, a. a. O., S. 216 ff.

<sup>18)</sup> Walliser Wappenbuch, S. 211.

<sup>19)</sup> A. a. O., S. 252; *Büchi*, a. a. O., I, S. 13.

<sup>20)</sup> Archiv Valeria; Walliser Wappenbuch, S. 129.

<sup>21)</sup> A. a. O., S. 250.

oder der freien Künste.<sup>22)</sup> Als juristisch Graduierte werden folgende Kanoniker genannt:

Als *baccalaurei in legibus*: Friedrich Fusserii, Johannes Merandi und Leonardus Präpositi.<sup>23)</sup> Claudius Brunner war Lizenziat der Rechte und wird manchmal auch als «*juris utriusque professor*» bezeichnet.<sup>24)</sup> 9 Domherren erscheinen als *Doctores juris utriusque*, nämlich Stephan de Cabanis (Zengaffinen), Johann Eschelier, Johannes Grand, Peter Grand, Konstanz Keller, Lux Konrater, Melchior Lang, Johann Mantz und Walter Sterren.<sup>25)</sup> Die gleichen Männer treten oft in der Praxis in juristischen Funktionen auf.

Daß ihre juristische Bildung tiefer ging, bezeugt etwa das Testament des Johannes Grand, der anordnete: wenn seine Leiche von seinem Haus in die Kirche getragen wird, sollen statt des Kelchs, der meist zu Häupten eines Priesters gesetzt wird, zwei Bücher des Rechts, «*unus juris canonici et alter juris civilis*», auf sein Haupt gelegt werden, als Zeichen, daß er sich in seinem Leben vorzüglich dieser Bücher bedient hat.<sup>26)</sup>

Das ehemalige Valeria-Archiv in Sitten, das Archiv des Domkapitels, birgt noch Reste der Büchersammlungen dieser Juristen-Domherren, so von Leonardus Präpositi eine Handschrift «*Vocabularium utriusque juris*». Aus der Bibliothek des Walter Sterren sind vorhanden: «*Lucretius*» (Brixen 1486), «*Bartholus super prima, super secunda etc.*» (Mailand 1509/10), *A. Corse, Repertorium veridicum aureum* (Mailand 1511), *Ant. de Pratoveteri* (Tridini 1510), *Nicolai Ficuli in Panormitanum* (Mailand 1510), «*Decretum Gratiani*» (Basel 1512). Aus dem Besitz des Claudius Brunner sind folgende Handschriften erhalten: «*Decretorum discordantium concordia*» (erworben 1468 für 6 Savoyer Gulden), «*Jus canonicum*» (erworben 1463 für 3 Pfund) und «*Decretales*» (erworben 1468).

Es scheint also im Kapitel von Sitten zur Schiner-Zeit eine nicht unbedeutende Rechtskultur geherrscht zu haben. Demgemäß werden auch Ämter der Diözese, die richterliche und Verwaltungstätigkeit verlangen, Juristen übertragen. So finden sich in den Ämtern der Generalvikare und Offiziale vornehmlich juristisch gebildete Männer.<sup>27)</sup>

Wieweit es unter dem niederen Klerus des Landes zur Schiner-Zeit Juristen gab, ist schwer zu ermitteln. Die meisten Graduierten werden jedoch ihren Weg in die höheren Ämter gemacht haben. Zusammenfas-

<sup>22)</sup> *Imesch*, a. a. O., BWG VI (1922), S. 39.

<sup>23)</sup> A. a. O., S. 75 f., 107, 110.

<sup>24)</sup> A. a. O., S. 58; *Caspar Wirz*, Regesten zur Schweizergeschichte aus den päpstlichen Archiven 1447—1513, III, Bern 1912, S. 150.

<sup>25)</sup> *Imesch*, a. a. O., S. 66, 65, 80 ff., 84, 99 f., 101, 104, 120 ff.

<sup>26)</sup> *Archiv Valeria, Sitten*, Lade 18, No. 17.

<sup>27)</sup> *Louis Carlen*, Die Generalvikare von Sitten, *Zeitschr. für schweiz. Kirchengeschichte* 59 (1965), S. 10; *Ders.*, Zum Offizialat von Sitten, *Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte* 77, kan. Abt. (1960), S. 232.

send kann jedoch gesagt werden, daß in diesen der Anteil der Juristen einen nicht geringen Prozentsatz ausmachte.

### 3. Die Gesetzgebung

Die Ära Schiners ist die Zeit, in der nicht nur Orts- und Zendenrecht entsteht, sondern der Blick auf die Landesgesetzgebung geworfen wird. Um die Wende des 15. auf das 16. Jahrhundert herrschte im Wallis vielfältige Rechtsunsicherheit.<sup>1)</sup> Die Landrechte des 15. Jahrhunderts hatten keine offizielle Geltung; jenes von 1446, die sogenannten Artikel von Naters, wurde schon 1451 außer Kraft gesetzt<sup>2)</sup>, und jenes von Bischof Walter II. auf der Flüe von 1475 erlangte vermutlich überhaupt nie Gesetzeskraft.<sup>3)</sup> So wurde unter Schiner ein neues Landrecht geschaffen. Das Landrecht ist das gesetzte Recht der Landschaft Wallis, das in allen sieben Zenden Geltung beanspruchte.<sup>4)</sup>

Der Kardinal übertrug die Ausarbeitung der Kodifikation einer Kommission von über 20 Mitgliedern geistlichen und weltlichen Standes, die in der ersten Hälfte des Jahres 1511 unter seinem Vorsitz den Entwurf fünf oder sechs Wochen durchberieten und durcharbeiteten. In der Kommission waren 4—6 Domherren, 3—4 Doctores und von jedem Zenden zwei oder mehr ehrbare und erfahrene Männer (duo vel plures ex senioribus et sanoribus) vertreten.<sup>5)</sup> Diese kluge Zusammensetzung gewährleistete beste Arbeit. Die Zendenvertreter waren befähigt, Ortsbrauch, Gewohnheitsrecht und praktische Bedürfnisse aufzuzeigen, die Rechtsgelehrten brachten die Jurisprudenz und die Vertreter des Domkapitels konnten den kirchlichen Standpunkt zur Geltung bringen. Vermutlich waren auch die Domherren gelehrte Juristen, wie wir an anderer Stelle gezeigt haben.<sup>6)</sup>

Wenn auch das neue Landrecht auf dem Landrat 1514 nicht ohne Opposition blieb und die politische Entwicklung der folgenden Jahre seine Geltung beeinträchtigte, Tatsache bleibt, daß es der Jurisprudenz im Walliser Staate Kardinal Schiners ein gutes Zeugnis ausstellt. In seiner maßvollen Mischung von Gewohnheitsrecht und neuem Recht, dem Einbezug früherer Rechtsaufzeichnungen im Wallis, der Anleihe an bewährte Rechte der Nachbarschaft, dem Einbezug allgemein gültiger Rechtsnormen und der Anpassung an die sich stellenden Bedürfnisse des Landes, stellt es ein kluges Gesetzgebungswerk dar. Es ist, etwa im Ge-

<sup>1)</sup> *Louis Carlen*, Das Landrecht des Kardinals Schiner, Freiburg 1955, S. 4 f.

<sup>2)</sup> *Gallia christiana*, XII, No. 21, S. 444 f.

<sup>3)</sup> *Wolfgang A. Liebeskind*, Bischof Walthers II, Auf der Flüe Landrecht der Landschaft Wallis und Gerichtsordnung, Leipzig 1930, S. 11 f.

<sup>4)</sup> *Louis Carlen*, Das Walliser Landrecht, Blätter aus der Walliser Geschichte XII (1959), S. 402.

<sup>5)</sup> *Dionys Imesch*, Die Walliser Landrats-Abschiede seit dem Jahre 1500, I, Brig 1916, No. 88 a, 88 c, S. 630.

<sup>6)</sup> *Carlen*, Das Landrecht des Kardinals Schiner, S. 8 ff.

gensatz zum Landrecht von 1475, frei von Zitaten aus Judikatur oder Literatur, ein Gesetzbuch, das vom Laienrichter und vom Volke verstanden werden sollte. Was juristische Prägnanz und Systematik angeht, ist ihm freilich das Landrecht von 1571<sup>7)</sup>, das auf ihm aufbaute und 51 Artikel wörtlich übernahm, überlegen. Trotzdem beeinflusst das Landrecht Schiners nachhaltig die Entwicklung des Walliser Rechts im 16. Jahrhundert.<sup>8)</sup>

#### 4. Rechtseinflüsse

Aus dem unter Schiner entstandenen Landrecht sowie aus zeitgenössischen Prozeßakten und Urkunden läßt sich etwa entnehmen, nach welchen Rechten und Rechtskreisen die Jurisprudenz der damaligen Zeit ausgerichtet war. Grundsätzlich darf man sagen, daß deutschrechtliche Anschauungen die Oberhand haben, wie vor allem das Strafrecht, aber auch ein Teil des Zivilrechts zeigt. Entsprechend der allgemeinen Entwicklung im Mittelalter und unter kirchenrechtlichem Einfluß begegnet im Strafrecht eine psychologische Vertiefung. Gegenüber der älteren Erfolgshaftung tritt die Berücksichtigung des Willens. Der Vorsatz spielt eine entscheidende Rolle<sup>1)</sup>, eine Art Fahrlässigkeitsbegriff wird eingeführt.<sup>2)</sup> Die Bestimmung in Schiners Landrecht, daß Trunkenheit ein Strafausschließungsgrund (Art. 83) sei, stellt sich außerhalb der deutschen mittelalterlichen Rechte, da die wenigen Gesetzesstellen, die Trunkenheit erwähnen, nie die Strafe ausschließen.<sup>3)</sup>

Zweifellos trugen die Kirche und ihr Recht zu einer Vertiefung des Rechts bei. Der Einfluß der kirchlichen Strafpraxis wird feststellbar. So muß die Behandlung des Rückfalls und der Gotteslästerung im Strafrecht des Walliser Bischofsstaates von der kirchlichen Rechtsgeschichte her erfaßt werden.<sup>4)</sup> Das kanonische Recht wirkte auf die Verjährungsfristen im Zivilrecht ein, vor allem aber beherrschte es die Ehe, deren Abschluß, Gültigkeit und Auflösung ganz dem Kirchenrecht unterstellt sind.<sup>5)</sup> Schließlich wickelte sich vor dem Gericht des bischöflichen Offizials das Verfahren nach römisch-kirchrechtlichen Grundsätzen ab.<sup>6)</sup>

<sup>7)</sup> *Kaspar von Stockalper*, Das Landrecht von 1571, Diss. Bern, Manuskript.

<sup>8)</sup> *Carlen*, a. a. O., S. 19 ff., 60 ff.

<sup>1)</sup> Vgl. Landrecht des Kardinals Schiner Art. 87 § 3, 78, 90, 96, 103, 114 (ediert von *Andreas Heusler*, Die Rechtsquellen des Cantons Wallis, Basel 1890, No. 33, S. 201 ff).

<sup>2)</sup> A. a. O., Art. 45.

<sup>3)</sup> *Rudolf His*, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, I, Leipzig 1920, S. 68. Zur Fahrlässigkeit vgl. *Heinrich Bruner*, Ueber absichtlose Missetat im altdeutschen Strafrechte, in: Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechtes, Stuttgart 1894, S. 487 ff.

<sup>4)</sup> *Carlen*, a. a. O., S. 60, 82, 88 ff.

<sup>5)</sup> *Louis Carlen*, Das kirchlichen Eherecht in der Diözese Sitten, Zeitschrift für Schweizer, Kirchengeschichte 49 (1955), S. 1 ff. *Jean Bacher*, Evolution de la législation matrimoniale dans le Valais épiscopal, Diss. iur. Freiburg (1957), S. 50 ff.

<sup>6)</sup> *Louis Carlen*, Zum Offizialat von Sitten im Mittelalter, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 77, kan. Abt. (Weimar 1960), S. 221 ff.

Die Frage, ob im Erbrecht Spuren ligurischen Rechts anzutreffen seien, steht und fällt mit der Annahme oder Ablehnung der von E. M. Meijers aufgestellten These vom ligurischen Recht.<sup>7)</sup>

Im Strafrecht und im Zivilrecht, wo wir die für das Westschweizer Recht typische Assignation wie die gleichfalls romanische Indivision antreffen, wirken sich romanisch-westschweizerische Einflüsse aus. Das zeigt sich auch in den Entblößungsstrafen, die im alemannischen Gebiet nicht anzutreffen sind, hingegen in Westschweizer Rechten, z. B. in Moudon und Vevey.<sup>8)</sup> Das Verfahren gegen den leichtsinnigen Konkursiten, der sich entblößt dreimal auf einen Stein vor dem Schloßportal von Majoria in Sitten setzen muß, gemahnt an den vor allem in Oberitalien ausgebildeten Rechtsbrauch bei der *Cessio bonorum* (Aufgabe des eigenen Besitzes).<sup>9)</sup>

Im Pfand- und Prozeßrecht des Landrechtes stoßen wir auf Überbleibsel burgundischen Rechts, so, wenn der auch im alten Recht des Berner Oberlandes, in Murten, Nidau, Erlach und in der Waadt feststellbare Grundsatz auftritt, daß, wenn ein Pfand gegeben wird, der Pfandwert gleich der Höhe der Schuld, den Drittel darauf mehr und den Gerichtskosten und Auslagen sein muß.<sup>10)</sup> Der Königsbann von 60 Schilling des fränkischen Rechts klingt in den 60 Pfund Buße wider, die auf schweren Friedbrüchen steht. Auch die Behandlung des Entführungsdeliktes in Schiners Landrecht klingt stark an den *raptus*, die Entführung im fränkischen Recht, an.<sup>11)</sup>

Wieweit römisches Recht einwirkte, ist im folgenden zu zeigen.

### 5. Das römische Recht

Soweit römisches Recht im Wallis übernommen wurde, ist der Rezeptionsvorgang um 1500 ziemlich abgeschlossen. Die Strahlung begann seit dem 13. Jahrhundert, als das Notariat eindrang, das Offizialat errichtet wurde und die Studenten von der berühmten Juristenfakultät von

<sup>7)</sup> E. M. Meijers, *Het ligurische Erfrecht*, Haarlem 1928; *Ders.*, *Le droit ligurien de succession en Europe occidentale*, I, Haarlem 1928. Abgelehnt von *Heinrich Mitteis*, *Die germanischen Grundlagen des französischen Rechts*, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 63, germ. Abt. (1943), S. 147; *Herbert Meyer*, «Ligurisches» Erbrecht, ebd. 50, germ. Abt. (1930), S. 354 ff. Die französischen Stellungnahmen verzeichnet *P. Paillot*, *La représentation successorale dans les coutumes du Nord de la France*, Bibliothèque de la Société d'histoire du droit des pays flamands, picards et wallons VIII (Paris-Lille 1935), S. 98 f.

<sup>8)</sup> *Carlen*, *Das Walliser Landrecht*, S. 410.

<sup>9)</sup> Vgl. *Hans Planitz* in *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte* 52, germ. Abt. (1932), S. 134 ff.

<sup>10)</sup> *Carlen*, *Das Walliser Landrecht*, S. 410.

<sup>11)</sup> *Louis Carlen*, *Brautkauf und Frauenraub im Wallis?* *Blätter aus der Walliser Geschichte* 13 (1961), S. 93.

Bologna ins Land zurückkehrten und als Kleriker, Richter, Beamte und Notaren zu Wegbereitern römischen und kanonischen Rechts wurden.<sup>1)</sup>

In der Schiner-Zeit kommt es nur in geringem Maß zu direkten Rezeptionen römischen Rechts. Man übernimmt teilweise römisch-rechtliche Elemente aus früherem Recht. Teilweise läßt sich nur eine formale Rezeption feststellen; das Kleid wird dem römischen Recht entliehen, nicht aber der Inhalt. Diese Erscheinung bleibt nicht auf das Wallis beschränkt, sondern findet sich verschiedentlich in der Schweiz.<sup>2)</sup> Im Prozeßrecht des Schinerschen Landrechts stehen Ausdrücke aus dem römischen Rechtswörtertschatz. Die Regel für den Beweis: «ut probet ille, qui querit», ist römisch-rechtlich.

Stärker sind die Anleihen aus dem römischen Recht im Zivilrecht. So steht im ehelichen Güterrecht die Bestimmung, wonach Schenkungen unter Ehegatten nicht erlaubt sind, unter römisch-rechtlichem Einfluß. Im Vormundschaftsrecht hat der Vormund zu sorgen, daß Rechtsgeschäfte, die das Mündel eingemächtig tätigt und die ihm zu großem Schaden gereichen, rückgängig gemacht werden. Ähnliches sah schon das römische Recht vor. Das Walliser Recht dürfte hier unter dem Einfluß einer gleichlautenden Bestimmung anderer Westschweizer Rechte stehen.<sup>3)</sup> Was die Erbfolge anbelangt, hat schon Eugen Huber betont, das Walliser Landrecht verrate «unverkennbar einen vollständig germanischen Grundcharakter, der aber seine Ausbildung vom fremden Recht gewann».<sup>4)</sup> Das sogenannte *droit de retour*, das in vielen Gebieten Frankreichs galt, spielt hier mithinein; es handelt sich jedoch bei ihm nicht um eine Rezeption justinianischen Rechts, wie verschiedene französische Autoren glauben<sup>5)</sup>, sondern um einen Grundsatz germanischen Ursprungs, wie der quellenmäßige Nachweis, daß das *droit de retour* schon vor dem Einwirken des justinianischen Rechts im Gebiet des französischen Rechts galt, dartut.<sup>6)</sup> Typisch römisch-rechtlich sind die Enterbungsgründe in Art. 55 im Landrecht des Kardinals Schiner: Der Satz, daß der Erbe, der freventlich oder gewalttätig Hand an seine El-

<sup>1)</sup> *Sven Stelling-Michaud*, *Les étudiants valaisans à Bologne et la réception du droit romain au XIIIe siècle dans le diocèse de Sion*, Vallesia VI (1951), S. 59 ff.

<sup>2)</sup> *Peter Liver*, *Kommentar zum Schweiz. Zivilgesetzbuch*, I, Bern 1966. *Louis Carlen*, *Rechtsgeschichte der Schweiz*, erscheint demnächst.

<sup>3)</sup> *Eugen Huber*, *System und Geschichte des schweizer. Privatrechts*, IV, Basel 1893, S. 522.

<sup>4)</sup> *Eugen Huber*, *Die schweizerischen Erbrechte in ihrer Entwicklung seit der Ablösung des alten Bundes vom deutschen Reich*, Diss. Zürich 1872, S. 101.

<sup>5)</sup> *P. Viollet*, *Histoire du droit français*, Paris 1893, S. 846; *E. Glasson*, *Le droit de succession au moyen âge*, *Nouvelle Revue histor. de droit français et étranger*, VII (1892), S. 736.

<sup>6)</sup> *Heinrich Brunner*, *Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechtes*, Stuttgart 1894, S. 676 ff. Vgl. auch *Alexander Gall*, *Der Ausschluß der Ascendenten von der Erbfolge und das Fallrecht*, Breslau 1904, S. 163 ff.; *Julius Ficker*, *Untersuchung zur Erbenfolge der ostgermanischen Rechte II*, Innsbruck 1895, S. 478.

tern legt, enterbt werden kann, stammt aus dem Digesten-Recht.<sup>7)</sup> Gröblicher Undank und ausschweifender Lebenswandel<sup>8)</sup>, sträfliche Beziehungen zur Stiefmutter, der berühmte Enterbungsgrund Justinians, der sich schon bei Quintilian findet<sup>9)</sup>, Bedrohung des Lebens der Eltern mit Gift oder auf andere Weise<sup>10)</sup> sind Enterbungsgründe, die das Walliser Recht dem römischen Recht entnommen hat.<sup>11)</sup>

Das römische Recht beeinflusste den Eigentumsbegriff des Sachenrechts. Die Ersitzung, die das Walliser Landrecht kennt, zeigt deutlich die Verwandtschaft mit der römisch-rechtlichen *Usucapio*.<sup>12)</sup> Schließlich haben römisch-rechtliche Gedanken das Obligationenrecht beeinflusst, wie etwa die Behandlung von Schenkungen und Miete zeigen.

Grundsätzlich bleibt das Römisch-rechtliche mehr am Formalen haften. Durchgeht man die verschiedenen Notariats-Urkunden der Schiner-Zeit, bleibt der Eindruck bestehen, daß wohl die Schale zahlreiche Anleihen beim römischen oder gemeinen Recht machte, nicht aber der Kern. Darüber können auch die Renuntiationsformen und das Formular, das durch den Gebrauch der lateinischen Sprache von selbst Annäherungen zu römisch-rechtlichem Gedankengut enthält, nicht hinwegtäuschen. Der Rezeptionsvorgang muß daher im Wallis im beginnenden 16. Jahrhundert als nicht sehr intensiv eingeschätzt werden.

### 6. Volkstümliches Recht

Neben gelehrtem Recht finden wir zur Schiner-Zeit im Recht und Rechtsleben im Wallis gewisse volkstümliche Züge, auf die hier hingewiesen sei, ohne daß wir uns mit dem Begriff «volkstümliches Recht» und verwandten Begriffen besonders auseinandersetzen.

Am 16. Februar 1511 schwören die Leute des auf der linken Seite des Rottens gelegenen Zenden Brig in der Beinhauskapelle zu Glis «mit ufgerregten henden gegen den himmel», daß sie ihrem Herrn, Matthäus Schiner, als einem Bischof von Sitten und Fürsten des Landes Wallis treue Untertanen sein wollen. Sie schwören den Bündnissen mit dem

<sup>7)</sup> D. 47, 101, 1; D. 37, 15, 1, 2. Ein Enterbungsgrund, der in den Schweizer Rechten oft auftritt (vgl. Sammlung Schweizer Rechtsquellen, Bern I T., 1. Bd. S. 295; Konrad Walter Huber, Das gesetzliche Erbrecht des Kantons Zürich in seiner Entwicklung vom 14. bis ins 19. Jh., Diss. Zürich 1929, S. 50; Anton Kilchmann, Die Verfügungen von Todes wegen nach den aargauischen Rechtsquellen, Muri 1928, S. 146 ff.; Jean Rossel, La législation civile de la partie française de l'ancien évêché de Bâle, Lausanne 1913, S. 109; Michael Bühler, das bündnerische Erb- und eheliche Güterrecht nach seinen Quellen, Diss. Bern 1882, S. 74 ff.)

<sup>8)</sup> Vgl. Friedrich von Woess, Das römische Erbrecht und die Erbanwärter, Berlin 1911, S. 188.

<sup>9)</sup> Inst. or. IV 2, 98.

<sup>10)</sup> C. 8, 55, 10 pr.

<sup>11)</sup> Vgl. Johannes Merkel, Die Justinianischen Enterbungsgründe, Breslau 1908, S. 46 ff.

<sup>12)</sup> Carlen, a. a. O., S. 139.

französischen König und anderen auswärtigen Fürsten ab und verzichteten auf Aufruhr, Mazzenaufläufe und dergleichen.

Bei dieser Eidleistung treten nun nicht bloß die Männer schwörend auf, sondern auch *die Frauen*: «wir die gemeind beder Geschlecht wib und man». <sup>1)</sup> Die Frauen erscheinen also ins politische Leben gleichberechtigt mit den Männern einbezogen und leisten wie diese Untertaneneide, eine Erscheinung, die auch 1528 in den Religionswirren feststellbar ist. <sup>2)</sup> Aber schon am 1. September 1391 erteilten die Frauen ihre spezielle Zustimmung, als die Gemeinden Fieschertal und Fiesch der Gemeinde Martisberg gestatteten, durch ihre Alpen eine Wasserleitung zu führen. <sup>3)</sup>

Hans Georg Wackernagel ist der Frage nachgegangen, woher diese frühe politische Sonderstellung der Frau im Wallis kommt. <sup>4)</sup> Er ist zum Ergebnis gelangt, daß die Frau im Wallis Nutznießerin des sippenhaften Aufbaus der Gesellschaft war, daß sie eine gute Stellung im Privatrecht <sup>5)</sup> erlangte, und daß diese Stellung der Ausfluß ganz besonderer Gegebenheiten im Kulturleben des Wallis und einer «sehr archaischen Anfangsform» war. Wackernagel glaubt aber auch, beim Schwören der Frauen Verbindungen zum Hexenwesen <sup>6)</sup> andeuten zu dürfen, da «beim Eide von 1511 auch etwas Religiöses, Hexenmäßiges, die Mazze, hineingespielt hat. Wahrscheinlich hat man bisher zu wenig darauf geachtet, daß beim Walliser Hexentum neben den pathologischen Wesenszügen noch auffallend kräftig uralte pagane Traditionen in Rechnung zu setzen sind». <sup>7)</sup>

In den Auseinandersetzungen zwischen Kardinal Schiner und seinem Gegenspieler Jörg Auf der Flüe spielte die *Mazze* eine besondere Rolle. Nachdem 1496 gegen Bischof Jost von Silenen Mazzenaufläufe

<sup>1)</sup> *Dionys Imesch*, Die Walliser Landrats-Abschiede, I, No. 54.

<sup>2)</sup> A. a. O., II (1945), No. 58 d.

<sup>3)</sup> *Jean Gremaud*, Documents relatifs à l'histoire du Valais, V, Lausanne 1884, No. 1984; *Louis Carlen*, Gericht und Gemeinden im Goms, Freiburg i. Ü. 1967, S. 132.

<sup>4)</sup> *Hans Georges Wackernagel*, Frauenrecht im alten Wallis, Altes Volkstum der Schweiz, Basel 1956, S. 108 ff.

<sup>5)</sup> Vgl. dazu *Gregoire Ghika*, Sur le statut juridique de la femme dans l'ancien droit valaisan, Joi et Travail 16 (1949), S. 137—141; *Eduard Heusler*, Das eheliche Güterrecht im Kanton Wallis nach den alten Rechtsquellen, Zeitschrift für deutsche Rechtswissenschaft 17 (1857), S. 91—134.

<sup>6)</sup> Zum Hexenwesen im Wallis: *Jules-B. Bertrand*, Notes sur les procès d'hérésie et de sorcellerie en Valais, Annales valaisannes 5 (1921), S. 152—194; *Guido Bader*, Die Hexenprozesse in der Schweiz, Diss. Zürich 1935, S. 190—192; *Peter Jos. Kämpfen*, Hexen und Hexenprozesse am Wallis, Stans 1867; *Ders.*, Zum Hexenkapitel, Walliser Monatsschrift für vaterländische Geschichte 3 (1864), S. 67—69; *A. Larry Schmidrig*, Hexenprozess im Wallis, Walliser Nachrichten 1951, No. 64; *P. Paul Am-Herd*, Denkwürdigkeiten von Ulrichen, Bern 1879, S. 115—121; *Dionys Imesch*, Zur Geschichte von Ganter, Brig 1943, S. 94—104; *Jean Graven*, Essai sur l'évolution du droit pénal valaisan, Diss. Genf 1927, S. 283—300; *Peter Arnold*, Licht und Schatten in den 10 Gemeinden von Östlich-Raron, Brig 1961, S. 82—115; vgl. auch die Zusammenstellung von Walliser Quellen zum Hexenwesen in der Bibliographie der Schweizer. Landeskunde, Fasz. V, Heft 2, S. 308 f.

<sup>7)</sup> *Wackernagel*, a. a. O., S. 113.

stattfanden, ereigneten sich solche auch 1511 und 1517 gegen Kardinal Schiner selber.<sup>8)</sup> Die Mazze war eine Art große Holzkeule, welche die entstellten Züge eines Menschenantlitzes trug. Im Mazzenaufstand scharten sich die Aufständischen um die Mazze; wer mitmachte, schlug einen Nagel hinein; dann trug man die Mazze vor das Haus oder Schloß des Herrn, gegen den sich der Aufstand richtete, und es entluden sich handgreiflich die Energien der wutgeladenen Menge. Diese Erscheinungen wurden historisch und volkskundlich<sup>9)</sup> hinlänglich gewürdigt; auch wurde auf ähnliche Vorgänge im alpinen Raum hingewiesen. So wurden die Parallelen zwischen dem Wilden Mann und der Mazze gezogen, die Zusammenhänge mit dem Trinkelstierkrieg von 1550, dem Uristier, dem Saubannerzug von 1477 aufgezeigt, die Beziehungen zum Maskenwesen, zu den kriegerischen Heischezügen und Knabenschaften herausgearbeitet. Daran muß sich auch eine rechtliche Betrachtungsweise knüpfen.

Die Mazze erscheint im Wallis in historischer Zeit und auch im überlieferten Volksbewußtsein als Symbol der Rechte und der Freiheiten des Volkes. In ihr symbolisiert sich das Recht des Volkes auf Widerstand gegen jegliche Tyrannei. Die Mazze ist nicht bloß eine Angelegenheit der Knabenschaften, Frei- und Reisläufer, die sie eher zu einem anti-staatlichen, revolutionären Instrument machte.

Dem Mazzenaufbruch schließen sich häufig die verschiedenen Gesellschaftsschichten und Volkskreise an, Leute, denen es nicht um Anarchie und gewaltsamen Umsturz geht, sondern die ihr Recht auf Widerstand gegen einen untragbar gewordenen Herrn oder einen in ihren Augen tyrannischen Landesfürsten als berechtigt ansehen. Die Erhebung der Mazze ist ein Zeichen, daß das Recht auf Widerstand gegen eine Staatsgewalt, die den Sinn ihrer Funktion in einzelnen Akten oder total mißachtet, besteht und aktiv auszuüben ist. Dabei hindern religiöse Gefühle nicht, das aktive Widerstandsrecht auch gegen Bischöfe zur Geltung zu bringen.

Wenn auch das Konzil von Konstanz Johannes Parvus verurteilte, weil er die direkte Tötung eines Tyrannen verteidigte, erklärten verschiedene Theologen der frühen Neuzeit, so Suarez, de Sorto, Banez, Sessius, Bellarmin, aktiven Widerstand gegen ein tyrannische Obrigkeit als erlaubt; sie gingen dabei von der These aus, daß ursprünglicher Träger der Staatsgewalt das Volk sei. Aber schon einzelne mittelalterliche Theologen, wie z. B. Johannes von Salisbury, hatten die Erlaubtheit aktiven Widerstandes gegen tyrannische Herrschaft verurteilt; Thomas von Aquin gestattete sie nur gegenüber einem Tyrannen, dessen Herrschaft nicht legal war.<sup>10)</sup> Wieweit solche Doktrin ihre praktische Aus-

<sup>8)</sup> *Büchi*, a. a. O., I, S. 223 ff., II, S. 144 ff.

<sup>9)</sup> Das Wesentliche und die Literatur über die Mazze bei *Albert Carlen*, Das Oberwalliser Theater im Mittelalter, Schweizer. Archiv für Volkskunde 42 (1945), S. 86 ff.

<sup>10)</sup> Vgl. *H. Wulf*, im Lexikon für Theologie und Kirche 10 (Freiburg i. Br. 1965), Sp. 1092 ff.

wirkung im Wallis hatte, läßt sich natürlich nicht feststellen. Die Existenz einer größeren gebildeten Schicht im Lande schließt jedoch solche Rückwirkungen nicht aus.

Neben den edleren Motiven stehen aber hinter den Mazzenaufständen mehrfach revolutionärer Geist, Rauflust, jugendliches Ungestüm und Diebesgelüst. Das führte denn auch zu Eigentumsschädigungen in Heimsuchung und Wüstung, zu Körperverletzung und Mord und Totschlag.

Einen Hinweis verdient noch die Tatsache, daß, wer sich am Mazzenaufstand beteiligte, einen Nagel in die Mazze schlug und damit die persönliche Verpflichtung besiegelte. Er setzte damit eine Rechtshandlung. Wieweit magische und religiöse Vorstellungen wirksam sind, ist eine andere Frage.

Einflüsse religiösen und kirchlichen Denkens spielen mit, wenn die *Wallfahrt* als Strafe verhängt wird. 1518 hat Peter Torrent «ettlichen verheissen, sy sölten verieessen, so welte er sy zu sant Jacob schicken und nitt töden» für ihre Missetat.<sup>11)</sup> «Sant Jacob» ist das bedeutende spanische Wallfahrtszentrum Santiago de Compostela, das nicht selten Ziel von Walliser Wallfahrern gewesen ist.<sup>12)</sup> Im politischen Verfahren der Schiner-Zeit wird die Wallfahrt dahin als Ersatz eigentlicher Strafe verhängt; zugleich war sie geeignetes Mittel, um sich unliebsame politische Gegner für eine gewisse Zeit vom Halse zu schaffen.<sup>13)</sup>

## 7. Zusammenfassung

Kardinal Matthäus Schiner scheint keine besondere juristische Ausbildung genossen zu haben. Seine Amtstätigkeit als Kirchenfürst und weltlicher Landesherr brachte ihn in mannigfache Berührung mit dem Recht. Er wußte die so gewonnenen Erfahrungen zu nutzen. Wie er Kultur und wissenschaftliche Tätigkeit allgemein unterstützte, förderte er im Lande die Rechtskultur. Zu seiner Zeit verschafften sich zahlreiche Walliser akademische Bildung; im Wallis waren tüchtige Juristen tätig, von denen verschiedene Sitz im Domkapitel hatten und Rechtsbücher besaßen.

Das 1511 geschaffene Landrecht stellt den gelungenen Versuch einer Gesetzeskodifikation dar, wobei man Landesbrauch, Gewohnheitsrecht, allgemeine Rechtsanschauungen und solche der Nachbarschaft sich zu Nutzen machte. Anleihen im kanonischen und römischen Recht bleiben nicht aus, wenn auch eher von einer bloß formalen Rezeption gesprochen werden muß, die das materielle Recht im Wesen

<sup>11)</sup> *Imesch*, Abschiede, I, 454.

<sup>12)</sup> *Louis Carlen*, Wallfahrt und Recht im Wallis, *Zeitschr. für schweizer. Kirchengeschichte* 48 (1954), S. 163. *kunde* 55 (1959), S. 237 ff.

<sup>13)</sup> Vgl. *Louis Carlen*, Bußwallfahrten der Schweiz, *Schweiz. Archiv für Volkskunde* 55 (1959), S. 237 ff.

weitgehend unberührt ließ. Dagegen bleiben gewisse volkstümliche Züge etwa im Frauenrecht, dem Mazzentum, der Wallfahrt als Strafe und bestimmten anderen Zügen im Strafrecht. Im ganzen aber darf von einer glücklichen Verbindung von gelehrtem Recht und volkstümlichen Recht gesprochen werden.



Großes Siegel des Kardinals Matthäus Schiner zum Walliser-Bannerbrief  
vom 24. Juli 1513

Sechser-Groschen von Matthäus Schiner



Bildnis des Kardinals



Die Devise in einem Lilienkranz